

Einverständniserklärung des Auftraggebers zur ungesicherten E-Mail-Kommunikation (Stand 3/2014)

Die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stellt eine der Grundvoraussetzungen für die steuerberatende Tätigkeit dar. Sie ist daher in § 57 Abs. 1 StBerG als Berufspflicht ausdrücklich normiert. Auch gibt sie dem Steuerberater sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren ein weitreichendes Recht zur Zeugnisverweigerung (§ 53 StPO und § 383 ZPO), womit auch ein Beschlagnahmeverbot beim Steuerberater einhergeht (§ 97 StPO).

Ein Mandant kann bei Auseinandersetzungen mit Dritten also grundsätzlich erst einmal sicher sein, dass sich sein Steuerberater nicht gegen ihn wenden wird. Ausnahmen sind jedoch zu Gunsten staatlicher Verfolgungs- und Überwachungsinteressen in bestimmten Konstellationen denkbar (z. B. Geldwäscheverfolgung).

Werden Daten nach außen getragen, bevor sie in den Verfügungsbereich des Steuerberaters gelangen, unterliegen sie keiner rechtlichen Schutznorm, so z. B. wenn ein Brief an den Steuerberater auf dem Postweg verloren geht oder eine an den Steuerberater adressierte E-Mail abgefangen wird oder versehentlich einen unbeteiligten Dritten erreicht.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Mandanten gebietet es außerdem, dass seine Daten gegenüber dem unbefugten Zugriff Dritter und des Staates geschützt werden und damit ein sorgsamer Umgang mit den Daten des Mandanten gewährleistet wird. Gleiches gilt für Mitarbeiter des Mandanten. Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebietet es, dass der Arbeitgeber mit ihren Daten ebenso sorgsam umgeht.

Ihr Steuerberater rät daher dringend dazu, im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Steuerberater und Mandant, die Übermittlung von Daten durch eine geeignete Verschlüsselung zu schützen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass per E-Mail übersandte Daten, die von Dritten abgefangen werden oder diese versehentlich erreichen, gelesen werden können.

Der Auftraggeber wünscht in Kenntnis des vorstehend erläuterten rechtlichen Hintergrunds und trotz der ausdrücklichen Empfehlung gesicherter E-Mail-Kommunikation die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und gibt hierzu folgende (Seite 2) Erklärung ab:

**Einverständniserklärung des Auftraggebers
zur ungesicherten E-Mail-Kommunikation (Stand 3/2014)**

Hiermit erkläre ich

(Name und Anschrift des Auftraggebers)

dem Steuerbüro Rosenbaum & Bruns Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Schreberstr. 2, 49080 Osnabrück

dass ich von allen E-Mail-Adressen der Domain **@rosenbaum-bruns.de**
(bitte ankreuzen):

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten (auch Dritter wie z.B. meiner Arbeitnehmer ohne Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung akzeptiere

- die Übermittlung von sensiblen Unternehmensdaten (Jahresabschluss, Steuererklärung, BWA etc.) ohne Sicherungsmaßnahmen und insbesondere Verzicht auf eine Verschlüsselung akzeptiere

- die Übermittlung** von sensiblen Unternehmensdaten (Jahresabschluss, Steuererklärung, BWA etc.) **an Dritte** (z.B. Bank, Versicherung etc.), bei denen die E-Mail-Verschlüsselung bzw. das zip-Format nicht akzeptiert oder geöffnet werden kann, ohne Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung akzeptiere.

Ich bin ausdrücklich auf die Gefahren der ungesicherten E-Mail-Kommunikation hingewiesen worden und gebe diese Erklärung in Kenntnis dieser Gefahrenlage ab. Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers